

Gemeinsamer Bericht

des Vorstands der Allianz SE, München

und der Geschäftsführung der
IDS GmbH – Analysis and Reporting Services, München

über die Änderung des
Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags
vom 10. April 2002
zwischen der Allianz SE und der
IDS GmbH – Analysis and Reporting Services

I. Einleitung

Am 10.04.2002 haben die Allianz SE (damals noch firmierend als "Allianz AG") und die IDS GmbH – Analysis and Reporting Services mit Wirkung zum 12.08.2002 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen (nachfolgend "**BGV 2002**"). Der BGV 2002 ist unverändert in Kraft. Seit Umwandlung in die Rechtsform einer Europäischen Aktiengesellschaft (SE) am 13.10.2006 firmiert die Allianz AG als Allianz SE.

Aufgrund des am 26.02.2013 in Kraft getretenen Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts müssen Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge mit einer Organgesellschaft in der Rechtsform der GmbH zur Erfüllung der Voraussetzungen der steuerlichen Organschaft bei Regelung der Verlustübernahme einen sogenannten dynamischen Verweis auf § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung vorsehen. Der BGV 2002 genügt diesen Anforderungen nicht. Allianz SE und IDS GmbH – Analysis and Reporting Services haben daher am 7./10. März 2014 die als Anlage 1 beigefügte klarstellende Änderungsvereinbarung zum BGV 2002 (nachfolgend "**Änderungsvereinbarung**") geschlossen.

Der Vorstand der Allianz SE und die Geschäftsführung der IDS GmbH – Analysis and Reporting Services erstatten über die Änderungsvereinbarung gemeinsam den nachfolgenden Bericht gemäß §§ 295, 293a AktG.

II. Parteien

1. IDS GmbH – Analysis and Reporting Services

Die IDS GmbH – Analysis and Reporting Services wurde im Jahre 2001 gegründet. Die Gesellschaft ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 136982. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 36.000. Sämtliche Geschäftsanteile werden von der Allianz SE gehalten. Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der Gesellschaft sind Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem operativen Investment-Controlling von Kapitalanlagen, insbesondere die Integration und Harmonisierung der internationalen Investmentdaten der Allianz Gruppe sowie die Bereitstellung von Analysesoftware zur Performance- und Risikomessung, ferner die Erstellung des laufenden Reportings für institutionelle Kunden der Allianz Asset Management Gesellschaften. Die Geschäftsführung der IDS GmbH – Analysis and Reporting Services besteht aus Herrn Dr. Wolfgang

Dietl, Herrn Dr. Bernd Rudolf Fischer, Herrn Holger Haun, und Herrn Werner Kieferle.

Die IDS GmbH – Analysis and Reporting Services hat im Geschäftsjahr 2012 im handelsrechtlichen Jahresabschluss einen Jahresüberschuss vor Ergebnisabführung in Höhe von EUR 13.481,01 erzielt. Die Bilanz der IDS GmbH – Analysis and Reporting Services weist zum 31. Dezember 2012 bei einer Bilanzsumme von EUR 11.204.033,47 ein Eigenkapital von EUR 36.000 aus.

2. Allianz SE

Die Allianz SE ist eine börsennotierte Europäische Aktiengesellschaft und im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 164232 eingetragen. Die Gesellschaft ist die Dachgesellschaft der Allianz-Gruppe. Die Allianz-Gruppe beschäftigt rund 144.000 Mitarbeiter und erzielte im Geschäftsjahr 2012 im IFRS-Konzernabschluss einen auf die Anteilseigner entfallenden Jahresüberschuss in Höhe von rund EUR 5,2 Mrd. Der auf die Anteilseigner entfallende Jahresüberschuss für das abgelaufene Geschäftsjahr 2013 beträgt auf vorläufiger Basis rund EUR 6,0 Mrd.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist die Leitung einer internationalen Unternehmensgruppe, die in den Bereichen der Versicherung, des Bankgeschäfts, der Vermögensverwaltung und sonstiger Finanz-, Beratungs- und ähnlicher Dienstleistungen tätig ist. Die Gesellschaft hält Beteiligungen an Versicherungsgesellschaften, Banken, Industrieunternehmen, Vermögensanlagegesellschaften und sonstigen Unternehmen. Als Rückversicherer übernimmt die Gesellschaft vornehmlich Versicherungsgeschäft von Konzerngesellschaften sowie sonstigen Unternehmen, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

III. Abschluss und Wirksamwerden der Änderungsvereinbarung

Die Änderungsvereinbarung wurde am 7./10. März 2014 zwischen der Allianz SE und der IDS GmbH – Analysis and Reporting Services geschlossen. Zur Wirksamkeit der Änderungsvereinbarung ist die Zustimmung der Hauptversammlung der Allianz SE sowie die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der IDS GmbH – Analysis and Reporting Services erforderlich.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Allianz SE werden der für den 7. Mai 2014 einzuberufenden ordentlichen Hauptversammlung vorschlagen, die Zustimmung zur Änderungsvereinbarung zu erteilen. Der Gesellschafterversammlung der IDS GmbH – Analysis and Reporting Services wird die Änderungsvereinbarung bereits zuvor zur Zustimmung vorgelegt werden.

Ferner bedarf die Änderungsvereinbarung zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Handelsregister der IDS GmbH – Analysis and Reporting Services.

IV. Rechtliche und steuerliche Gründe für den Abschluss der Änderungsvereinbarung

Der BGV 2002 enthält in der ursprünglichen Fassung in § 3 die folgende Regelung zur gesetzlich vorgesehenen Verlustübernahme:

"Die Allianz SE (vormals Allianz AG) ist entsprechend den Vorschriften des § 302 Abs. 1 und 3 des AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den freien Rücklagen (anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind."

Durch das am 26.02.2013 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts wurde § 17 Satz 2 Nr. 2 Körperschaftsteuergesetz (KStG) dahingehend geändert, dass Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge mit einer Organgesellschaft in der Rechtsform der GmbH bei Regelung der Verlustübernahme einen sogenannten dynamischen Verweis auf § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung vorsehen müssen, um die Voraussetzung der steuerlichen Organschaft zu erfüllen.

Aus diesem Grund war der BGV 2002 anzupassen.

V. Erläuterung der Regelungen der Änderungsvereinbarung um Einzelnen

Der unter Ziffer IV beschriebenen gesetzlichen Neuregelung trägt die Änderungsvereinbarung in Ziffer 1 Rechnung. Danach wird in § 3, 1. Halbsatz des BGV 2002 die Formulierung

"den Vorschriften des § 302 Abs. 1 und 3 des AktG"

ersetzt durch die Formulierung

"den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung".

§ 3 des BGV 2002 lautet somit in der geänderten Fassung wie folgt:

"Die Allianz SE (vormals Allianz AG) ist entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den freien Rücklagen (anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind."

Durch diese Änderung ist es für die Allianz SE weiterhin möglich, die mit dem BGV 2002 verbundenen steuerlichen Vorteile für die Allianz-Gruppe zu sichern und zu nutzen.

Gemäß Ziffer 2 der Änderungsvereinbarung bleibt der übrige Inhalt des BGV 2002 unverändert. Weitere Änderungen des BGV 2002 sind daher mit der Änderungsvereinbarung nicht verbunden.

VI. Keine Ausgleichs- oder Abfindungsansprüche; keine Vertragsprüfung

Mangels außenstehender Gesellschafter der IDS GmbH – Analysis and Reporting Services werden durch den BGV 2002 oder dessen Änderung Verpflichtungen der Allianz SE zur Leistung von Ausgleichs- oder Abfindungsansprüchen (§§ 304, 305 AktG) nicht begründet.

Nachdem die Allianz SE sämtliche Anteile an der IDS GmbH – Analysis and Reporting Services hält, bedarf es ferner keiner Prüfung der Änderungsvereinbarung durch einen gerichtlich bestellten Prüfer (Vertragsprüfer) nach §§ 295, 293b ff. AktG.

München, den 11 März 2014

Allianz SE


.....
(Diekmann)


.....
(Bäte)


.....
(Bauer)


.....
(Bhojwani)


.....
(Booth)


.....
(Dr. Jung)


.....
(Dr. Mascher)


.....
(Ralph)


.....
(Dr. Wemmer)


.....
(Dr. Zedelius)


.....
(Dr. Zimmerer)

IDS GmbH – Analysis and Reporting Services


.....
(Dr. Dietl)


.....
(Haun)


.....
(Dr. Fischer)


.....
(Kieferle)

Änderungsvereinbarung
zum
Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

Allianz SE (vormals Allianz AG), München

im Folgenden: „**AZ-SE**“

und der

IDS GmbH – Analysis and Reporting Services, München

im Folgenden: „**IDS**“

Präambel

Am 10.04.2002 haben die AZ-SE (damals noch firmierend als Allianz AG) und die IDS mit Wirkung zum 01.01.2002 den als Anlage beigefügten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen (nachfolgend „**BGV 2002**“). Mangels Kündigung durch eine der Parteien ist der BGV 2002 unverändert in Kraft. Seit der Umwandlung in die Rechtsform einer Europäischen Aktiengesellschaft (SE) firmiert die Allianz AG als Allianz SE.

Aufgrund des am 26.02.2013 in Kraft getretenen Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts müssen Gewinnabführungsverträge mit einer Organgesellschaft in der Rechtsform der GmbH bei Regelung der Verlustübernahme einen sogenannten „dynamischen Verweis“ auf § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung vorsehen. Der BGV 2002 genügt diesen Anforderungen nicht; die Parteien schließen daher folgende Änderungsvereinbarung:

1. Änderung von § 3 (Verlustübernahme) des BGV 2002

In § 3, 1. Halbsatz des BGV 2002 wird die Formulierung „den Vorschriften des § 302 Abs. 1 und 3 AktG“ ersetzt durch die Formulierung „den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung“. § 3, 1. Halbsatz lautet in der geänderten Fassung wie folgt:

„Die Allianz SE (vormals Allianz AG) ist entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet.“

2. Fortgeltung des BGV 2002 im Übrigen

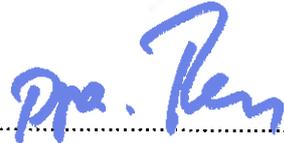
Der weitere Inhalt des BGV 2002 bleibt unverändert.

München, den 10/03/2014

Allianz SE



Dr. Jung
Mitglied des Vorstands



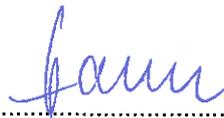
Dr. Ress
Prokurist

München, den 7/3/14

IDS GmbH – Analysis and Reporting Services



Dr. Dietl
Geschäftsführer



Haun
Geschäftsführer

Anlage:

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 10.04.2002

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

Allianz Aktiengesellschaft, München

im folgenden: „AZ-AG“

und der

IDS GmbH - Analysis and Reporting Services, München

im folgenden: „IDS“

§ 1

Beherrschung durch die AZ-AG

1. Die IDS unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der AZ-AG. Die AZ-AG ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der IDS hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.
2. Die AZ-AG wird ihr Weisungsrecht nur durch ihren Vorstand ausüben. Weisungen bedürfen der Schriftform.

§ 2

Gewinnabführung

1. Die IDS verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die AZ-AG abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.

2. Die IDS kann mit Zustimmung der AZ-AG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sowie Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) sind auf Verlangen der AZ-AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von freien Rücklagen nach Satz 2, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

§ 3

Verlustübernahme

Die AZ-AG ist entsprechend den Vorschriften des § 302 Abs. 1 und 3 des AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den freien Rücklagen (anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

§ 4

Wirksamwerden und Vertragsdauer

1. Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der AZ-AG und der Gesellschafterversammlung der IDS abgeschlossen. Er wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister der IDS und gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 – rückwirkend für die Zeit ab 1.1.2002.
2. Der Vertrag kann erstmals zum Ablauf des 31.12.2006 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Kalenderjahr.
3. Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die AZ-AG ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund

berechtigt, wenn ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Geschäftsanteilen an der IDS zusteht.

München, den 10.4.2002

ppa. Hies
Allianz Aktiengesellschaft

München, den 10/04/02

IDS GmbH
IDS GmbH - Analysis and Reporting Services